

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend,
Familie und Senioren | Postfach 70 61 | 24170 Kiel
Jugendämter in Schleswig-Holstein
gem. Verteiler

nachrichtlich:
Kommunale Landesverbände

Landesverband für Kinder
in Adoptiv- und Pflegefamilien
in Schleswig-Holstein e. V.

gem. Verteiler

Ihr Zeichen: ./.
Ihre Nachricht vom: ./.
Mein Zeichen: VIII 31
Meine Nachricht vom: ./.

Constanze Kruse
constanze.kruse@sozmi.landsh.de
Telefon: 0431 988-5349
Telefax: 0431 988-5416

15.10.2019

Pflegegeld in der Jugendhilfe – Festsetzung der Pauschalbeträge für laufende Leistungen zum Unterhalt nach § 39 Abs. 5 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Kinder und Jugendliche, die im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung nach dem SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe - bei Pflegepersonen untergebracht werden (§ 33 SGB VIII), ist der notwendige Unterhalt (Kosten für Sachaufwand sowie für Pflege und Erziehung) außerhalb des Elternhauses sicherzustellen (§ 39 Abs. 1 SGB VIII). Die Leistungen sollen als Pauschalbeträge durch Landesrecht festgesetzt werden (§ 39 Abs. 5 SGB VIII).

Zuständige Behörde für die Festsetzung der Beträge ist in Schleswig-Holstein gemäß § 36 Abs. 3 S. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz - JuFöG) das Landesjugendamt; die Aufgaben des Landesjugendamtes werden von dem für die Jugendhilfe zuständigen Ministerium wahrgenommen (§ 50 Abs. 1 JuFöG).

Gemäß § 1 Abs. 2 der Lebensunterhalt-Verordnung (LUVVO) vom 18. November 2010 (GVOBl. Schl.-H. S. 724) werden die Pauschalbeträge für laufende Leistungen

zum Unterhalt auf der Grundlage der vom Deutschen Verein herausgegebenen Empfehlungen zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege¹ ab dem **1. Januar 2020** wie folgt festgesetzt:

Alter des Pflegekin- des (von bis unter Jahren)	Kosten für Sach- aufwand	Kosten für Pflege und Erziehung	Pauschalbetrag insgesamt
0 – 6	568 €	248 €	816 €
6 – 12	653 €	248 €	901€
12 – 18	718 €	248 €	966 €

Gemäß § 1 Abs. 3 LUVO wird bei Gewährung von Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII der Pauschalbetrag auf 966,- Euro (3. Altersstufe) festgesetzt.

Dieser Erlass wird im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekanntgemacht.

Mit freundlichen Grüßen



Constanze Kruse

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) der Europäischen Union. Weitere Informationen erhalten Sie hier:

<https://www.schleswig-holstein.de/DE/Serviceseiten/Datenschutzerklaerung/datenschutzerklaerung.html>

¹ „Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge in der Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII) für das Jahr 2020“ vom 11.09.2019, s.u. www.deutscher-verein.de